

Geschäftsordnung des Vorstands der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 26. Mai 2026.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeine Bestimmungen

Einleitung **§ 1.** Dieses Reglement regelt die Geschäftsordnung und die Formalitäten für den Vorstand der skuba.

II. Organisation

Grundlagen **§ 2.** Der Vorstand gliedert sich in die Ressorts Äusseres, Inneres, Lehre & Qualitätssicherung, Kultur und Soziales.

² Das Präsidium und Vize-Präsidium des Vorstands wird vom Studierendenrat gemäss dem Wahl und Abstimmungsreglement der skuba bestimmt.

Übergabe des Ressorts **§ 3.** Mit dem Ressortwechsel übernimmt das neue Ressortmitglied die Verantwortung mit sofortiger Wirkung und gilt ab diesem Zeitpunkt als hauptverantwortliches Ressortmitglied.

² Sollte das neue Ressort aufgrund fehlender Praxis oder Kenntnisse einzelne Aufgaben noch nicht selbständig übernehmen können, kann das bisherige Ressort diese Aufgaben übergangsweise weiterführen oder unterstützend tätig sein, solange es noch angestellt ist.

³ Das bisherige Ressortmitglied nimmt ab dem Ressortwechsel nicht mehr als stimmberechtigtes Mitglied an Vorstandssitzungen teil. Eine allfällige Unterstützung erfolgt ausschliesslich operativ und ohne Organfunktion.

Vorstand **§ 4.** Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
² Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung, das Kulturlokal der skuba (Verso), die studentischen Kommissionen und die Vertretungen sowie allfällige weitere Initiativen und Projekte der skuba aus.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat sich den Beschlüssen des Vorstands zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.

Zeichnungsrecht **§ 5.** Für die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Belangen ist das Finanzreglement der skuba massgebend.

² Das Zeichnungsrecht bei Arbeitsverträgen und Arbeitsbestätigungen obliegt dem Präsidium und der Geschäftsführung.

³ Der Vorstand kann Ausnahmen per Beschluss definieren.

Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten **§ 6.** Die Vorstandsmitglieder der skuba
a. führen ihre Aufgaben gewissenhaft und selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus;
b. führen das Tagesgeschäft der skuba zusammen mit der Geschäftsführung (gemäss Statut der skuba);
c. erstatten dem Gesamtvorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeit;
d. unterbreiten dem Gesamtvorstand wichtige Geschäfte zur Beschlussfassung;
e. vertreten den Gesamtvorstand in ihrem Arbeitsbereich gegenüber Universität, Behörden und Öffentlichkeit (gemäss Statut der skuba);
f. orientieren die Mitglieder des Studierendenrates über die laufenden Dossiers ihres Ressorts;
g. pflegen den Kontakt zum Rektorat und seinen Untereinheiten;

- h. geben innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ihrer Wahl die Ressortverteilung bekannt. Die Ressortverteilung geschieht mittels Anciennitätsprinzip;
- i. können zur Unterstützung des Vorstandes Personen oder Arbeitsgruppen beiziehen. Vor dem Vorstand und dem SR trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied allein die Verantwortung;
- j. führen die Beschlüsse des SR aus;
- k. stellen zusammen mit der Geschäftsführung und weiteren zuständigen Personen nach öffentlicher Stellenausschreibung alle Angestellten der skuba ein (gemäss Statut der skuba);
- l. regeln die Verfahrensabläufe und erlassen bei Bedarf Reglemente, die dem SR zu Stellungnahme vorgelegt werden (gemäss Statut der skuba);
- m. wählen aus seiner Mitte für jeden in diesem Reglement aufgeführten Aufgabenbereich eine verantwortliche Person, sofern die Zuständigkeiten nicht anderweitig geregelt sind;
- n. nehmen an den SR-Sitzungen teil, sofern keine triftigen Gründe der Teilnahme entgegenstehen;
- o. beschliessen innerhalb des Budgetrahmens erfolgende Umwidmungen und informieren den Studierenderrat.
- p. treffen bei Bedarf, in Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern, eine Stellvertretungsregelung bei Abwesenheit. In der Regel ist dafür ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführung zu bestimmen;
- q. organisieren mindestens einmal pro Jahr einen informellen Anlass für den SR;
- r. haben Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen und ihre Arbeit muss entschädigt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Finanzreglements und die Entscheide des SR.

Vertretungen

§ 7. Solange die Vertretung der Körperschaft in Behörden, Organisationen und Unternehmungen nicht geregelt ist, wird sie durch den Vorstand geregelt.

Jahresbericht

§ 8. Jährlich wird basierend auf den Tätigkeitsberichten, den eingegangenen Berichten der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, den Rückmeldungen der FG, den Geschäften des SR und dem Dienstleistungsangebot der skuba ein ausführlicher Jahresbericht erstellt. Dieser Bericht wird an der zweiten SR-Sitzung der neuen Legislaturperiode traktandiert.

² Die Verantwortung für den Jahresbericht trägt das Präsidium.

³ Der Jahresbericht wird auf der skuba-Website veröffentlicht und den skuba-Mitgliedern, dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Kenntnis zugestellt.

III. Sitzungen

Termine

§ 9. Vorstandssitzungen finden abhängig von laufenden Geschäften, während der Vorlesungszeit aber mindestens einmal pro Woche statt.

² Sitzungstermine werden mittelfristig festgelegt und die Geschäftsführung darüber informiert.

³ Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführung ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von fünf Arbeitstagen statt.

Protokoll

§ 10. Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall enthalten muss:

- a. Die Namen der Anwesenden;
- b. die Traktanden;
- c. Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung;
- d. Mitteilungen des Vorstandes;
- e. Mitteilungen der Geschäftsführung.
- f. Mitteilungen der Kommunikationsleitung

Öffentlichkeit der Vorstandssitzung	² Das Protokoll wird, nach dessen Genehmigung, an den Vorstand, die Geschäftsführung sowie die GPK weitergeleitet; ³ Mitteilungen an das Protokoll müssen bis zum Sitzungsbeginn in schriftlicher Form vorliegen. § 11. Vorstandssitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zu den Sitzungen zugelassen sind: a. Vorstandsmitglieder; b. Geschäftsführung; c. Mitglieder der GPK; d. Kommunikationsleitung. Der Vorstand kann über Ausnahmen befinden. ² Die Akten des Vorstandes können von den skuba-Mitgliedern auf schriftliches Begehren eingesehen werden. ³ Ein Geheimhaltungsinteresse bleibt vorbehalten.
Beschlussfindung	§ 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. ² Beschlüsse werden per Handerheben gefasst. ³ Stichtentscheide werden durch das Präsidium geregelt.
Beschlusstraktanden / Traktandenliste	§ 13. Die Traktandenliste wird vom Präsidium erstellt und durch den Vorstand genehmigt. ² Beschlusstraktanden müssen bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingereicht worden sein, damit sie an der nächsten Sitzung behandelt werden. ³ Antragsberechtigt sind: a. Der Vorstand; b. die Geschäftsführung; c. Kommunikationsleitung. ⁴ Der Vorstand kann über Ausnahmen befinden.
Teilnahme an den Sitzungen	§ 14. Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, insofern kein triftiger Grund sie davon abhält. ² Sollte ein Mitglied des Vorstandes nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so hat es sich bis eine Stunde vor der Sitzung mit Begründung beim Präsidium abzumelden.

IV. Aufgabenbereiche

Präsidium	§ 15. Das Präsidium: a. Repräsentiert die skuba in der Öffentlichkeit (gemäss Statut der skuba); b. leitet die Sitzungen des skuba-Vorstandes; c. ist verantwortlich für die Aushandlung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der skuba (gemäss Statut der skuba); d. nimmt ex officio Einsitz im Regenzausschuss sowie in der Regenz; e. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsführung und organisiert regelmässige Treffen mit dieser zwecks Informationsaustausch; f. pflegt Kontakt zu den Medien und hat die Schlussredaktion bei Medienmitteilungen; Sie kann diese Aufgabe delegieren. g. erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführung Arbeitszeugnisse sowie Arbeits- und Sitzungsbestätigungen. h. koordiniert zusätzlich den Stand der skuba am Bachelorinfotag sowie weitere univeristäre, interne und externe Anlässen.
Vize-Präsidium	§ 16. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin: a. Vertritt bei Abwesenheit den Präsidenten/die Präsidentin; b. Organisiert und aktualisiert das Whiteboard und die Aushänge im Büro c. Protokolliert die Sitzungen des skuba-Vorstandes;

- d. Organisiert die monatlichen Treffen mit dem Vizerektorat Lehre (Jour fixe)
- e. Ist verantwortlich für die statutenkonforme und gesetzeskonforme Veröffentlichung der Protokollen, Beschlüssen und weiteren Dokumenten der skuba-Organe und hält die Reglemente entsprechend den SR Entscheidungen aktuell;
- f. Vertritt das Präsidium als personalverantwortliche Stelle des Vorstandes im Falle von Befangenheit.

Gemeinsame Aufgaben
Präsidium

§ 17. Gemeinsam ist das Präsidium verantwortlich für:

- a. Die Aufsicht über die und Prüfung der Quartalsabschlüsse, der Jahresrechnung und des skuba-Budgets;
- b. organisiert den allsemestrigen Vorstands-Retraite inklusive Jahresplanung;
- c. pflegt den Kontakt zu und betreut die GPK und die FiKo des Studierendenrates;
- d. beaufsichtigt und die Durchführung von Urabstimmungen. Dies beinhaltet die Zusammenstellung der Infobroschüre zu der Urabstimmung (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba).
- e. Koordination und Durchführung des Infomarktes am Erstsemestrigen Tag in Zusammenarbeit mit der Universität;

Ressort Inneres

§ 18. Die verantwortliche Person des Ressorts Inneres:

- a. betreut die Fachgruppen;
- b. ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die skuba Reglemente eine Fachgruppen-Vollversammlung (GV) einzuberufen mit dem Ziel der Neuwahl des FG-Vorstands (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- c. fordert jedes Jahr per 30. September die Jahresrechnung der FG ein und prüft diese (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- d. ist berechtigt, die Beitragszahlungen der FG bis zum nächsten Auszahlungstermin zurückzuhalten, falls die Jahresrechnung noch nicht angenommen wurde (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- e. führt die FG-Vollversammlung mit dem Ziel der Wahl eines kompletten FG-Vorstands durch, falls sich ein FG-Vorstand nicht konstituieren kann (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- f. Falls kein Fachgruppenvorstand (gemäss Fachgruppenreglement der skuba) gewählt werden kann, beruft es im kommenden Semester eine GV ein.
- g. Kann an zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen kein Fachgruppenvorstand (gemäss Fachgruppenreglement der skuba), gilt die FG als inaktiv. Personen die dieser FG angehören haben dann zwei Jahre Zeit die FG zu reaktivieren, indem sie das Ressort Inneres kontaktieren. Falls innerhalb von 2 Jahren keine Kontaktaufnahme erfolgt, gilt die FG als aufgelöst und die übrigen Gelder fliessen zurück zur Skuba;
- h. löst eine FG auf, wenn das betreffende Studienfach oder der betreffende Studiengang aufgelöst wird (gemäss Fachgruppenreglement der skuba);
- i. pflegt den Kontakt zu den Fachgruppen-Vorständen;
- j. koordiniert und fördert den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen Fachgruppen und skuba-Vorstand, sowie der Fachgruppen untereinander;
- k. führt jedes Semester mindestens ein Fachgruppen-Treffen durch;
- l. ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich für die Organisation, Ankündigung und Durchführung der Wahlen in den SR (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- m. gibt die Sitzverteilung des SR bekannt (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);

- n. verfügt eine zweite Kandidaturfrist, wenn im entsprechenden Wahlkreis weniger Kandidaturen eingegangen, als Sitze zu vergeben sind (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- o. lässt freie SR-Sitze mit einer Kandidaturfrist auf der skuba-Website ausschreiben (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
- p. betreut den Studierendenrat;
- q. sorgt dafür, dass der Fachgruppen-Newsletter obligatorisch jeweils zu Semesterbeginn und Semesterschluss erscheint.
- r. verpflichtet die Fachgruppen, nur ein Bankkonto bei der BKB zu führen; zusätzliche Konten (z.B Postkonto) sind unzulässig (Anpassung im FG-Reglement veranlassen).
- s. koordiniert gemeinsam mit dem Ratspräsidium und der Geschäftsführung die Nominierungen, Absenzenverwaltung sowie die Vergabe/Verwaltung der OpenSlides-Zugänge.

Ressort Äusseres

§ 19. Die verantwortliche Person des Ressorts Äusseres:

- a. Hat ex officio einen Delegiertensitz an der Delegiertenversammlung des VSS und Einsitz in den Sektionsrat, die Hochschulpolitische Kommission (Hopoko) und die Kommission für Internationales und Solidarität (SOLIC) des VSS sowie die VSS-Kommission des Studierendenrats;
- b. pflegt die Beziehungen zum VSS;
- c. trifft sich mindestens einmal im Semester mit dem VSS-Vorstand;
- d. informiert den skuba-Vorstand und den SR über Geschäfte und Projekte des VSS;
- e. verfolgt die Entwicklungen in nationalen Hochschulgremien;
- f. Fördert die Zusammenarbeit der Studierendenschaften im EUCOR-Raum;
- g. trifft sich mindestens einmal im Semester mit der zuständigen Person für EUCOR in Basel;
- h. pflegt den Kontakt zu den Studierendenvertreter:innen im EUCOR-Raum;
- i. nimmt an EUCOR-Studierendenratstreffen teil;
- j. verfolgt die hochschulpolitische Entwicklung des EUCOR-Verbundes;
- k. ist Ansprechperson für nationale und internationale Studierendenorganisationen;
- l. pflegt den Kontakt zu der Studierendenvertretung der Fachhochschule Nordwestschweiz;
- m. pflegt den Kontakt zu den Erziehungsdirektionen und den politischen Vertretungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie zum Universitätsrat;
- n. vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der Studierenden in hochschul- und gesellschaftspolitischen Fragen und bezieht in dringenden Fällen nach Rücksprache mit dem Vorstand und Ratspräsidium dazu Stellung;

Ressort Kultur

§ 20. Die verantwortliche Person des Ressorts Kultur:

- a. Unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von Projekten kultureller Art;
- b. Ist federführend für die Organisation allfälliger Festivitäten der skuba;
- c. unterstützt, koordiniert und fördert kulturelle Anlässe, die sich an die Studierenden der Universität Basel richten;
- d. ist vorgesetzte Stelle für das Verso und fungiert als erste Anlaufstelle bei Konflikten;
- e. ist gemeinsam mit dem Leitungsteam des Verso verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verso;
- f. fungiert als Kontroll- und Aufsichtsorgan mit Zusammenarbeit der Geschäftsführung über die betrieblichen Tätigkeiten des Verso und unterrichtet den SR laufend darüber;
- g. führt regelmässig, mindestens jedoch einmal monatlich, Kontrollen über die betrieblichen Tätigkeiten des Verso aus;

Ressort Lehre &
Qualitätssicherung

- § 21.** Die verantwortliche Person des Ressorts Lehre und Qualitätssicherung:
- a. ist zuständig für die Ausschreibung und Nachbesetzung von Vakanzen in sämtlichen Kommissionen und Gremien – ausser bei Fachgruppen von Monofakultäten kümmern sich die Fachgruppen direkt um die Ausschreibung und Nachbesetzung.
 - b. ist zuständig für die Arbeit und ggf. die Betreuung der studentischen Mitglieder in Arbeitsgruppen der skuba oder Universität;
 - c. ist zuständig für studentische Bedürfnisse und deren Realisierung bzgl. Bibliotheken;
 - d. pflegt den thematischen Austausch mit Studierenden, Fachgruppen, Fakultäten und Rektorat bzgl. Lehre und Qualitätssicherung;
 - e. betreut und führt ggf. Qualitätsaudits an der Universität und/oder anderen Hochschulen durch;
 - f. nimmt ggf. an Workshops betreffend Lehre und Qualitätssicherung teil;
 - g. nimmt ex officio Einsitz in die Regenzkommission Lehre;
 - h. nimmt ex officio Einsitz in die Qualitätskommission;
 - i. nimmt ex officio Einsitz in die Bibliothekskommission;
 - j. nimmt ex officio Einsitz in die Strategiekommission Informationsversorgung und Informationstechnologie (SIVIT);
 - k. ist zuständig für den Informationsaustausch über die Tätigkeit aller studentischen Vertretungen in sämtlichen studentischen und universitären Gremien und organisiert ein Treffen mit allen Vertretungen um den Informationsaustausch zu begünstigen;
 - l. übernimmt die Koordination der Studierendenvertretung in gesamtuniversitären Gremien und Kommissionen sowie in Verwaltungskommissionen (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
 - m. ist Mitglied der vom SR eingesetzten Wahlkommission mit Ausnahme der Wahlen des skuba-Vorstands (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
 - n. ist verantwortlich für die Organisation, Ankündigung und Durchführung der Wahlen in die Fakultätsversammlung sofern keine Monofakultät (gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba);
 - o. nimmt ggf. Einsitz in einer Fakultätsversammlung;
 - p. betreut die studentischen Vertreter/Vertreterinnen in Regenz- und Verwaltungskommissionen;
 - q. ist zusammen mit dem Vorstandspräsidium des Debattierclubs zuständig und Unterschriftsberechtigt für die Kontrolle und Vergabe von Campus Credits;
 - r. fördert die Freiwilligenarbeit in Kommissionen und Gremien und zeigt damit dessen Wichtigkeit für eine funktionierende Hochschulpolitik auf

Ressort Soziales

- § 22.** Die verantwortliche Person des Ressorts Soziales:
- a. nimmt ex officio Einsitz in die Sozialkommission (SoKo) und die Gleichstellungskommission (CodEg).
 - b. begleitet die Arbeit des Vereins studentische Wohnvermittlung (WoVe) und ist Mitglied dessen;
 - c. übernimmt den Aufbau und die Begleitung verschiedener Dienstleistungen und Veranstaltungen zur Unterstützung Studierender;
 - d. pflegt Kontakt zu den Studierenden und arbeitet mit Organen wie der Studienberatung, den Student Services und anderen zusammen;
 - e. begleitet die Arbeit des Solifonds, organisiert den Wettbewerb und berichtet dem skuba-Vorstand semesterweise insbesondere über die Rechnung;
 - f. unterstützt Studierende und studentische Organisationen bei der Durchführung und Planung von sozialen Projekten;
 - g. Ist zuständig für die operative Leitung der Nightline Basel;
 - h. Ist automatisch Mitglied des Boards der Unissa.

- i. nimmt ex officio Einsitz in die Aufsichtskommission der Studienberatung (sofern statutarisch/von der Uni vorgesehen).
- j. Sorgt sich um das Stipendienwesen und soziale Förderung für Studierende, indem sie insbesondere Information, Erstberatung und Verweis an zuständige Stellen sicherstellt; die skuba vergibt selbst keine Stipendien.

Ex officio Mandate

§ 23. Mandate, welche gemäss diesem Reglement ex officio zu vergeben sind, werden bei der nächsten Vakanz entsprechend besetzt.

V. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 24. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.